

Informationen der Beihilfekasse

Soziale Sicherung von nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen

Beihilfeanspruch bei häuslicher Pflege durch nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen

Beihilfeberechtigte Beamte und Ruhegehaltsempfänger und deren berücksichtigungsfähige Angehörige (Ehegatten, Kinder) haben einen Beihilfeanspruch zu Aufwendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit. Die Pflegebedürftigkeit wird in der Regel durch die Pflegeversicherung festgestellt.

Bei einer häuslichen Pflege durch so genannte selbstbeschaffte Pflegehilfen (§ 37 SGB XI) sind entsprechend der festgestellten Pflegestufen (§ 15 SGB XI) derzeit monatliche Pauschalbeträge zwischen 225,00 Euro und 685,00 Euro beihilfefähig. Um eine solche Pflege handelt es sich beispielsweise, wenn die Ehegattin (Pflegeperson) eines Beihilfeberechtigten das gemeinsame Kind zu Hause pflegt.

Darüber hinaus sind Aufwendungen für Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen nach § 170 Absatz 1 Nummer 6 SGB VI und die in § 44a SGB XI genannten zusätzlichen Leistungen Pflegezeit beihilfefähig (§ 5a Absatz 2 letzter Satz BVO NRW).

Soziale Sicherung der Pflegepersonen

a) Rentenversicherungsbeiträge

Zur sozialen Sicherung der nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen werden Beiträge an den zuständigen Träger gesetzlichen Rentenversicherung abgeführt. Diese Rentenversicherungsbeiträge sind anteilig je nach Beihilfemessungssatz der pflegebedürftigen Person von der jeweiligen Beihilfenfestsetzungsstellen und privaten Pflegeversicherung zu zahlen. Die Durchführung der Rentenversicherungspflicht ist von der Pflegeperson bei der Pflegekasse oder dem privaten Pflegeversicherungsunternehmen des Pflegebedürftigen zu beantragen. Hier wird geprüft, ob die Pflegeperson der Rentenversicherungspflicht unterliegt. Bei Versicherungspflicht wird der Rentenversicherungsträger hierüber unterrichtet, wobei die Pflegeperson eine entsprechende Mitteilung erhält. Diese (gegebenenfalls auch eine Änderungsmeldung) ist der Beihilfenfestsetzungsstelle vorzulegen. Die Leistungen der sozialen Sicherung ruhen nicht bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt des Pflegebedürftigen oder Erholungsurlaubs der Pflegeperson von bis zu 6 Wochen im Kalenderjahr sowie in den ersten 4 Wochen einer vollstationären Krankenhausbehandlung oder einer stationären medizinischen Rehabilitation des Pflegebedürftigen (§ 34 Absatz 3 SGB XI). Detailgegenstände zur Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung sind aus dem als Anlage 1 beigefügten Runderlass des Finanzministeriums vom 12.12.2005 (B 3170 – 12.1 – IV A 4) ersichtlich. Für die Pflegeperson im eingangs genannten Beispiel würden derzeit bei Pflegestufe 1 und einem wöchentlichen Pflegeumfang von 21 Stunden ein Bei-

trag in Höhe 108,47 Euro im Monat von der Beihilfekasse an den Rentenversicherungsträger abgeführt.

b) Unterhaltsgeld

Die Pflegepersonen sind unter bestimmten Voraussetzungen auch in den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen (§ 44 Absatz 1 SGB XI). Falls sie nach Beendigung der Pflegetätigkeit in das Erwerbsleben zurückkehren, können sie bei Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung auch Unterhaltsgeld nach Maßgabe der §§ 20, 78 und 153 SGB III erhalten (§ 44 Absatz 1 SGB XI).

c) Pflegezeit

Eine weitere soziale Absicherung der Pflegepersonen ergibt sich aus dem Gesetz über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz -PflegeZG -) vom 28. Mai 2008. Hiernach können Beschäftigte bis zu 10 Arbeitstage der Arbeit fernbleiben, wenn dies erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut auftretenden Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen (§ 2 PflegeZG).

Darüber hinaus wird mit dem Pflegezeitgesetz der pflegenden Person zur Pflege eines nahen Angehörigen ein Rechtsanspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung für längstens 6 Monate mit Rückkehrmöglichkeit an den Arbeitsplatz eingeräumt. Einzelheiten ergeben sich aus dem „Gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenverbände der Pflegekassen, des Verbandes der privaten Krankenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit vom 01.07.2008“ und dem Rundschreiben des Finanzministeriums NRW vom 30.07.2008 - B 3170-13.1-IV A 4 – (Anlagen 2 und 3).

Während der Pflegezeit besteht für die pflegende Person, sofern es sich um freigestellte Arbeitnehmer/innen handelt, bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen grundsätzlich Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung. Die Versicherungspflicht wird von der Pflegekasse der pflegebedürftigen Person festgestellt. Bei im Pflegefall beihilfeberechtigten pflegebedürftigen Personen oder berücksichtigungsfähigen Angehörigen wird die Versicherungspflicht der pflegenden Person der Beihilfestetzungsstelle durch die Pflegeversicherung mitgeteilt. Die Beihilfestetzungsstelle und Pflegeversicherung zahlen dann die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung an die Bundesagentur für Arbeit unter Berücksichtigung des Beihilfenbemessungssatzes (BMS) der pflegebedürftigen Person jeweils anteilig. Die Zahlung erfolgt als Gesamtbeitrag für das Kalenderjahr (=Beitragsjahr), in dem die Person die Pflegezeit in Anspruch genommen hat. Die Beiträge sind jeweils zum 31. März des Folgejahres fällig.

Ferner haben die pflegenden Personen während der Pflegezeit einen Anspruch auf einen Zuschuss zu ihren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen. Bei im Pflegefall beihilfeberechtigten pflegebedürftigen Personen oder berücksichtigungsfähigen Angehörigen werden die Zuschüsse unter Berücksichtigung des Beihilfenbemessungssatzes (BMS) der pflegebedürftigen Person von der Beihil-

fenfeststellungsstelle und der Pflegeversicherung jeweils anteilig gezahlt. Die Zu- schüsse werden der pflegenden Person auf Antrag gewährt. Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind durch entsprechende Bescheinigungen der Kranken- und Pflegekasse nachzuweisen. Des Weiteren ist der Beihilfekasse eine entsprechende Leistungsmittelung der jeweiligen Pflegeversicherung vorzulegen.

Auf Beamtinnen und Beamte als Pflegende ist das Pflegezeitgesetz nicht anzuwenden. Bei der Beurlaubung einer Beamten beziehungsweise eines Beamten zur Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen nach § 76 Absatz 2 in Verbindung mit § 71 Absatz 3 LBG besteht der bisherige Beihilfeanspruch auch bei einer vollständigen Freistellung fort. Dagegen entfällt bei Beschäftigten (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) der Beihilfeanspruch aufgrund einer fehlenden Anspruchsgrundlage während der Pflegezeit.

Stand 07.04.2011